

Mitteilungsvorlage

Verkehrssituation in der Fichtenstraße - Mitteilung von Herrn BBM Grote aus der Sitzung vom 10.10.2018

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	05.12.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.32.1 Straßenverkehrsangelegenheiten

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

02.02.01 Straßenverkehr

Klima-Check

Keine Relevanz.

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Fichtenstraße ist eine sehr breit ausgebaute Straße, an der sich beidseitig gut ausgebaute und von der Fahrbahn deutlich abgetrennte Gehwege befinden. Die Sichtbeziehung für querende Fußgänger ist gut – eine aktuelle Nachfrage bei der Polizei ergab, dass es sich bei der Fichtenstraße um einen unfallauffälligen Bereich handelt.

Zur Ermittlung der Verkehrsbelastung sowie des objektiven Geschwindigkeitsniveaus wurde in der Fichtenstraße ein sog. „Seitenradarmessgerät“ angebracht:

1.) Fichtenstraße / Einmündung Buchenstraße (FR Hohenhagen, bergwärts)

➔ **DTV-Wert** (durchschnittliche Verkehrsbelastung in 24 Stunden): **2.297**

➔ **V85-Wert** (85 % aller Verkehrsteilnehmer fahren diese Geschwindigkeit): **52 km/h**

2.) Fichtenstraße / Einmündung Kastanienstraße (FR Haddenbacher Straße, talwärts)

➔ **DTV-Wert** (durchschnittliche Verkehrsbelastung in 24 Stunden): **1.456**

➔ **V85-Wert** (85 % aller Verkehrsteilnehmer fahren diese Geschwindigkeit): **50 km/h**

Die o.a. Daten zeigen deutlich auf, dass sich die Verkehrsbelastung der Fichtenstraße – trotz der notwendigen Funktion einer Entlastungsstrecke – in engen Grenzen hält.

Ebenso zeigen die Messungen, dass die Fichtenstraße kein erhöhtes Geschwindigkeitsniveau aufweist – die Verkehrsteilnehmer beachten die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko der Beeinträchtigung einer Rechtsgutverletzung erheblich übersteigt.

Wie bereits oben beschrieben, handelt es sich bei der Fichtenstraße um eine „normale“ innerstädtische Straße, sodass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder rechtlich zulässig, noch beabsichtigt ist.

In Vertretung

Reul Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen:

Mast-Weisz
Oberbürgermeister